



3003 Bern, 20. September 2022

Verfügung

In Sachen

Flughafen Zürich AG

betreffend

Standplätze BRAVO, Ersatz Treibstoff-Pits 812 und 813 und Neubau Zuleitung Projekt-Nr. 22-02-005

stellt das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) **fest und zieht in Erwägung:**

1. Am 22. Juli 2022 (Eingang beim BAZL) reichte die Flughafen Zürich AG (FZAG) beim Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zu Händen des UVEK das Gesuch für den Ersatz der beiden Treibstoff-Pits 812 und 813 samt Ersatz der Zuleitung ein. Die Bauherrschaft liegt bei der Unterflurbetankungsanlage Flughafen Zürich AG (UBAG).

Das Gesuch umfasst das übliche Formular mit den entsprechenden Angaben, je einen technischen Bericht Tief- und Rohrbau, Projektpläne und eine Stellungnahme des Zonenschutzes.

2. Die beiden Pits liegen luftseitig im Bereich der Standplätze BRAVO nördlich des Dock B. Laut Gesuch haben Messungen nach dem kathodischen Korrosionsschutzkonzept gezeigt, dass die beiden Pits Fehler aufweisen und samt den Zuleitungen ersetzt werden müssen. Das Projekt umfasst folgende Arbeiten: Abbruch des Oberbaus, Erstellung der Werkleitungsgräben, Ersatz der Treibstoff-Pits und -Leitungen, Einbau eines zusätzlichen Erdtemperaturmessensors, Auffüllen der Grube und der Gräben und Wiederherstellung des Oberbaus. Die Details dazu sind in den technischen Berichten beschrieben.

Die Zu- und Wegfahrt zur Baustelle erfolgt über die Tore 101 oder 130. Die Realisierung ist grundsätzlich am Tag vorgesehen. Die Baukosten werden auf Fr. 300 000.– veranschlagt. Die Baustellenentwässerung erfolgt gemäss SIA-Empfehlung 431 und die Entsorgung der Bauabfälle gemäss dem GEK¹ der FZAG.

Die Bauphase ist für die Zeit von Ende Februar bis Ende April 2023 geplant. Wegen der Lage der Baustelle im Vorfeldbereich war eine Aussteckung nicht möglich.

3. Beim Pit-Ersatz handelt es sich um Unterhaltsarbeiten an Flugplatzanlagen im Sinn von Art. 2 VIL². Gemäss Art. 37 Abs. 2 LFG³ ist das UVEK für die Plangenehmigung zuständig. Für die unmittelbare Aufsicht ist gemäss Art. 3 Abs. 2 LFG das BAZL zuständig und führt auch im vorliegenden Fall als verfahrensleitende Behörde für das UVEK das Verfahren durch.
4. Das Vorhaben ist örtlich begrenzt und verändert weder das äussere Erscheinungsbild des Flughafens wesentlich noch wirkt es sich erheblich auf Raum und Umwelt aus. Zudem sind keine betroffenen Dritten auszumachen. Daher kommt für das Vorhaben das vereinfachte Verfahren nach Art. 37i LFG ohne Publikation und öffentliche Auflage zur Anwendung. Das Bauvorhaben liegt innerhalb des Flugplatzareals; es bewirkt weder eine Beeinträchtigung der in übergeordneten Planungen vorgesehenen Schutz- und Nutzungsbestimmungen noch sind Interessen Dritter tangiert. Das Vorhaben erfüllt somit die Anforderungen des Umweltschutzes, der Raumplanung sowie die Festlegungen des Sachplans Verkehr, Teil Infrastruktur der Luftfahrt (SIL).
5. Art. 9 VIL bestimmt, dass das BAZL eine luftfahrtspezifische Projektprüfung vornehmen kann. Gemäss Art. 3 Abs. 1^{bis} VIL sind die Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) in den Anhängen 3, 4, 10, 11, 14, 15 und 19 zum Übereinkommen vom 7. Dezember 1944 (SR 0.748.0) über die Internationale Zivilluftfahrt (ICAO-Anhänge) für Flugplätze unmittelbar anwendbar. Die Zulassung des Flughafens Zürich erfolgt gestützt auf die Vorgaben aus der Verordnung (EU) Nr. 2018/1139 sowie der Verordnung (EU) Nr. 139/2014. Inhaltlich ergeben sich in den hier relevanten Punkten keine Differenzen zu den Bestimmungen des ICAO-Annex 14.

Die luftfahrtspezifische Prüfung der zuständigen BAZL-Sektion Flugplätze und Luftfahrtshindernisse (SIAP) wurde per 16. August 2022 abgeschlossen. Das UVEK kommt zum Schluss, dass der Ersatz der Treibstoff-Pits unter Einhaltung bzw. Umsetzung der Auflagen aus der luftfahrtspezifischen Prüfung genehmigt werden kann. Die luftfahrtspezifische Prüfung wird als Beilage 1 Bestandteil der vorliegenden Verfügung; eine entsprechende Auflage wird ins Dispositiv übernommen.

¹ Generelles Entsorgungskonzept

² Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt; SR 748.131.1

³ Bundesgesetz über die Luftfahrt; SR 748.0

Der Zonenschutz hat keine Einwände zum Projekt und beantragt lediglich, der Einsatz von LKW- oder Autokränen müsse von der Transport- oder Kranfirma mindestens drei Arbeitstage im Voraus per E-Mail bei zonenschutz@kantstelle.ch angemeldet werden.

Dieser Antrag ist unbestritten und wird als Auflage übernommen.

6. Das BAZL hörte am 25. Juli 2022 den Kanton Zürich an.

Am 6. September 2022 stellte das Amt für Mobilität des Kantons Zürich (AFM) dem BAZL die eingegangenen Stellungnahmen folgender Fachstellen zu:

- Stadt Zürich, Schutz und Rettung (SRZ), vom 28. Juli 2022;
- Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG), Zoll Zürich-Flughafen, vom 29. Juli 2022;
- Baudirektion Zürich, Koordinationsstelle für Umweltschutz (KOBU), vom 16. August 2022;
- Stadt Kloten, Baupolizei, vom 29. August 2022;
- Kantonspolizei Zürich, Flughafenpolizei – Stabsabteilung, vom 1. September 2022;
- Skyguide, Facility Management, vom 6. September 2022.

Am 28. Juli 2022 hörte das BAZL das Eidg. Rohrleitungsinspektorat (ERI) an, das am 8. September 2022 zum Vorhaben Stellung nahm. Nach telefonischer Rücksprache verzichtete das Bundesamt für Energie (BFE) auf eine Stellungnahme.

Der Ersatz der Treibstoff-Pits ist nicht UVP-pflichtig und fällt unter Ziffer 1.1 lit. b) der Bagatellfallregelung im Sinne von Art. 62a Abs. 4 RVOG⁴ zwischen dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) und dem BAZL vom 29. Januar 2018; auf die Anhörung des BAFU und weiterer Bundesstellen konnte verzichtet werden.

Die FZAG teilte mit E-Mails vom 8. und 9. September 2022 mit, dass sie zu den Anträgen aus der Anhörung keine Bemerkungen habe; damit war die Instruktion abgeschlossen.

7. Das ERI hat die Unterlagen geprüft und stellt insgesamt vier Anträge. Diese stützen sich auf die Bestimmungen der RLV⁵ und wurden nicht bestritten. Sie erscheinen dem UVEK zweck- und verhältnismässig; sie sind umzusetzen bzw. einzuhalten. Eine entsprechende Auflage wird verfügt und die Stellungnahme des ERI wird als Beilage 2 Teil der vorliegenden Verfügung.

Das AFM beantragt, der Baubeginn und die Fertigstellung seien mindestens zehn Arbeitstage vor den vorgesehenen Terminen unter www.zh.ch/infrastruktur-luftfahrt zu melden.

⁴ Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz; SR 172.010

⁵ Verordnung über Rohrleitungsanlagen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brenn- oder Treibstoffe (Rohrleitungsverordnung); SR 746.11

Dieser Antrag ist begründet und somit als Auflage in die Verfügung zu übernehmen.

Weder das BAZG, die Flughafenpolizei, SRZ noch die Skyguide haben Einwände gegen das Vorhaben.

Die Flughafenpolizei beantragt,

- die Prozesse der Zutrittsregelung in den nichtöffentlichen Bereich des Flughafens sowie die Auflagen betreffend Sicherheit und Kontrollverfahren (Personen- / Waren- und Fahrzeugkontrollen) seien den Unternehmen und Arbeitgebern bekanntzugeben und müssten eingehalten werden.

SRZ beantragt,

- es sei zu gewährleisten, dass die rot markierte Rettungszufahrt zum Dock B zwischen den Standplätzen B37 und B39 jederzeit hindernisfrei ist.

Die Anträge der Flughafenpolizei und von SRZ sind begründet und wurden auch nicht bestritten; sie sind als Auflagen in die Plangenehmigung zu übernehmen.

Die KOBU teilt in ihrer Stellungnahme vom 16. August 2022 mit, die betroffenen Fachstellen hätten die Unterlagen geprüft. Aus kantonaler Sicht könne dem Projekt unter Beachtung der in den Gesuchsunterlagen genannten Massnahmen zugestimmt werden.

Da verfügt wird, dass das Vorhaben gemäss den massgeblichen Unterlagen auszuführen ist, erübrigen sich hier weitere Auflagen.

Die Stadt Kloten kommt zum Schluss, aus feuerpolizeilicher Sicht seien keine Auflagen nötig.

8. Als allgemeine Bauauflagen sind folgende Bestimmungen zu verfügen:

- Die Ausführung des Vorhabens hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind den Bundesbehörden zu melden und dürfen nur mit deren Zustimmung vorgenommen werden.
- Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.
- Die einschlägigen SUVA-Vorschriften für Hoch- und Tiefbauarbeiten, insbesondere Aushubsicherungen und Gerüstungen etc., sind zu befolgen.
- Stellen mit Absturzgefahr sind gemäss der SIA-Norm 358 ausreichend zu sichern.
- Die Bauherrschaft bzw. deren Vertreter ist dafür verantwortlich, dass sämtliche Bedingungen, Auflagen und Befristungen der vorliegenden Plangenehmigung den betreffenden Unternehmen bekanntgegeben werden.
- Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist via BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, das UVEK anzurufen, welches entscheidet.

9. Die Entscheidbehörde hat die jeweiligen Massnahmenstufen nach BLR⁶ und BauRLL⁷ in ihren Verfügungen festzulegen. Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine kleine Baustelle auf der Luftseite des Flughafens. Für den Baulärm gilt die Massnahmenstufe A (Arbeit tagsüber, Abstand zu Räumen mit lärmempfindlicher Nutzung > 600 m), ebenso für die Bautransporte. Für die Luftreinhaltung gilt die Massnahmenstufe A. Diese Massnahmenstufen sind im Dispositiv festzulegen.
10. Das UVEK kommt zum Schluss, dass der Ersatz der beiden Treibstoff-Pits 812 und 813 samt Ersatz der Zuleitung unter den zu verfügenden Festlegungen und Auflagen den gesetzlichen Anforderungen entspricht und genehmigt werden kann.
11. Die Gebühren für diese Verfügung richten sich nach der GebV-BAZL⁸, insbesondere nach deren Art. 3, 5, und 49. Die Gebühr für den vorliegenden Entscheid wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.

In Plangenehmigungsverfahren nach LFG hört die Leitbehörde (BAZL) den Kanton und dieser nebst seinen Fachstellen auch die betroffenen Gemeinden an. Die Gemeinden prüfen insbesondere Fachbereiche, die sonst von keiner kantonalen Stelle geprüft werden (z. B. feuerpolizeiliche Belange etc.). Daher geht das UVEK davon aus, dass nebst dem Kanton auch die Gemeinden befugt sind, ihre Aufwendungen für Stellungnahmen (zur Weiterverrechnung in der Plangenehmigungsverfügung) zu Lasten des Gesuchstellers in Rechnung zu stellen.

Die Stadt Kloten (Baupolizei) weist für die Prüfung des Gesuchs folgende Gebühren aus:

– Prüf- und Bearbeitungsaufwand Kontrollorgan	Fr. 524.00
– Prüf- und Bearbeitungsaufwand Baupolizei	Fr. 130.00
– Schreibgebühr, Porti	<u>Fr. 60.00</u>
– Total	Fr. 714.00

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

12. Nach Art. 49 RVOG⁹ kann der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin seine oder ihre Unterschriftsberechtigung in zum Voraus bestimmten Fällen auf bestimmte Personen übertragen. Die ermächtigten Personen unterschreiben im Namen des Departementsvorstehers oder der Departementsvorsteherin. Mit Verfügung vom 3. Januar 2019 hat die Departementsvorsteherin die Direktionsmitglieder des BAZL ermächtigt, Plangenehmigungsverfügungen gemäss Art. 37 Abs. 2 LFG in ihrem Namen zu unterzeichnen.

⁶ Baulärmrichtlinie des BAFU (2006), Stand 2011

⁷ BAFU-Richtlinie «Luftreinhaltung auf Baustellen» (2009), Stand 2016

⁸ Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (GebV-BAZL); SR 748.112.11

⁹ Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz; SR 172.010

13. Diese Verfügung wird der FZAG eröffnet (per Einschreiben) und dem AFM sowie dem ERI zugestellt (mit normaler Post); vereinbarungsgemäss bedient das AFM die von ihm einbezogenen Fachstellen und Gemeinden mit Kopien.

Gestützt auf diese Erwägungen wird

verfügt:

Der Ersatz der beiden Treibstoff-Pits 812 und 813 inkl. Ersatz der Zuleitung im Bereich der Standplätze BRAVO nördlich des Dock B wird wie folgt genehmigt:

1. Massgebliche Unterlagen

- Gesuch der FZAG vom 22. Juli 2022 (Eingang beim BAZL);
- Technischer Bericht Tiefbau, Basler & Hofmann AG, 8133 Esslingen, 15.7.2022;
- Technischer Bericht Rohrbau, Oehrli Engineering AG, 8645 Rapperswil-Jona, 15.7.2022;
- Plan Nr. 19127, Übersichtsplan Standplätze BRAVO, Situation, 1:10 000; FZAG, 18.7.2022;
- Plan Nr. 07673.33-101, Ersatz Pits 812 und 813, Neubau Zuleitung, Baugrube / Arbeitsbereich, Situation, 1:200, Basler & Hofmann, 15.7.2022;
- Plan Nr. 39.9.01, Ersatz Pits 812 und 813, Neubau Zuleitung, Rohrleitung, Übersicht, 1:1000, Oehrli Engineering, 15.7.2022;
- Plan Nr. 39.9.02, Ersatz Pits 812 und 813, Neubau Zuleitung, Rohrleitung, Situation, 1:200, Oehrli Engineering, 15.7.2022.

2. Standort

Flughafen, Luftseite, Vorfeld Dock B, Grundstück-Kat. Nr. 3139.14, Gemeindegebiet Kloten.

3. Festlegungen

3.1 Für den Baulärm gilt die Massnahmenstufe A gemäss BLR.

3.2 Für die Bautransporte gilt die Massnahmenstufe A gemäss BLR.

3.3 Für die Bauphase gilt bezüglich Luftreinhaltung die Massnahmenstufe A gemäss BauRLL.

4. Auflagen

- 4.1 Die Ausführung des Vorhabens hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind den Bundesbehörden zu melden und dürfen nur mit deren Zustimmung vorgenommen werden.
 - 4.2 Die Auflagen in der luftfahrtspezifischen Prüfung des BAZL vom 16. August 2022 (Beilage 1) sind einzuhalten bzw. umzusetzen.
 - 4.3 Die rot markierte Rettungszufahrt zum Dock B zwischen den Standplätzen B37 und B39 muss jederzeit hindernisfrei sein.
 - 4.4 Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen. Die Prozesse der Zutrittsregelung in den nicht-öffentlichen Bereich des Flughafens sowie die Auflagen betreffend Sicherheit und Kontrollverfahren (Personen-, Waren- und Fahrzeugkontrollen) sind den Unternehmen bekanntzugeben; sie müssen eingehalten werden.
 - 4.5 Der Einsatz von LKW- oder Autokränen muss von der Transport- oder Kranfirma mindestens drei Arbeitstage im Voraus per E-Mail bei zonenschutz@kantstelle.ch angemeldet werden.
 - 4.6 Die Auflagen unter Ziffer 7 der Stellungnahme des ERI vom 8. September 2022 (Beilage 2) sind einzuhalten bzw. umzusetzen.
 - 4.7 Die einschlägigen SUVA-Vorschriften für Hoch- und Tiefbauarbeiten, insbesondere Aushubsicherungen und Gerüstungen etc., sind zu befolgen. Stellen mit Absturzgefahr sind gemäss der SIA-Norm 358 ausreichend zu sichern.
 - 4.8 Die Bauherrschaft bzw. deren Vertreter ist dafür verantwortlich, dass sämtliche Bedingungen, Auflagen und Befristungen der vorliegenden Plangenehmigung den betreffenden Unternehmen bekanntgegeben werden.
 - 4.9 Der Baubeginn und die Fertigstellung sind dem BAZL via AFM mindestens zehn Arbeitstage vor den vorgesehenen Terminen unter www.zh.ch/infrastruktur-luftfahrt zu melden.
 - 4.10 Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist via BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, das UVEK anzurufen, welches entscheidet.
5. Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der FZAG auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet.

Die Gebühr der Stadt Kloten für die Prüfung des Gesuches beträgt insgesamt Fr. 714.–; die Rechnungsstellung an die FZAG erfolgt durch die Stadt Kloten.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

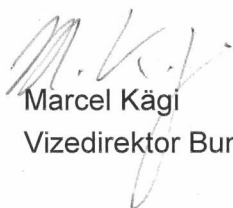
6. Diese Verfügung wird eröffnet (per Einschreiben):

- Flughafen Zürich AG, Bauinspektorat MBO, Postfach, 8058 Zürich

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt (mit einfacher Post):

- Eidg. Rohrleitungsinspektorat, 8304 Wallisellen
- Amt für Mobilität des Kantons Zürich, Flughafen / Luftverkehr, 8090 Zürich
- UBAG, 8153 Rümlang

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
i. A.



Marcel Kägi
Vizedirektor Bundesamt für Zivilluftfahrt

Beilagen

Beilage 1: BAZL, luftfahrtspezifische Prüfung vom 16. August 2022

Beilage 2: ERI, Stellungnahme vom 8. September 2022

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen. Ferner ist die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines allfälligen Vertreters beizulegen.